

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **25 (1892)**

Heft 23

PDF erstellt am: **06.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

**Abonnementspreis:** Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zwispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:**

Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

**Inhalt.** Obligatorium der Lehrmittel an den Mittelschulen des Kantons Bern. — Die Schulzeit in den stadtbernischen Primarschulen. — Schulabsenzen in den Kantonen. — Vorsteherschaft der Schulsynode. — Vortrag der Erziehungsdirektion etc. — Bern-Stadt. — Künftige Schulsynode und Erziehungsrat. — Zur Abwehr. — Anerkennung. — Volksschule. — Paris.

## Obligatorium der Lehrmittel an den Mittelschulen des Kantons Bern.

Da in nächster Zeit die Frage der Obligatorischerklärung der Lehrmittel an den bernischen Mittelschulen zum Abschluss gelangen wird, so dürfte die Veröffentlichung folgendes in der Angelegenheit orientirende und wohl das richtige treffende Referat für die Kreissynode Stadt Bern manchem Leser des Schulblattes nicht unerwünscht sein.

\* \* \*

Herr Präsident!

Geehrte Versammlung!

Der Vorstand unserer Synode hat mich beauftragt, in unserer heutigen Versammlung die Diskussion einzuleiten über die Frage der Einführung des Obligatoriums der Lehrmittel an den bernischen Sekundarschulen. Ich will mich dieser Aufgabe in Kürze zu entledigen suchen.

Unterm 25. November vorigen Jahres richtete die Tit. Erziehungsdirektion an sämtliche Mittelschulen des Kantons ein Schreiben, um ihre Ansichten über das Obligatorium der Lehrmittel zu vernehmen.

In seiner Sitzung vom 13. Dezember hat der seeländische Sek.-Lehrerverein in dieser Frage Stellung genommen und seine Beschlüsse in einem Zirkular uns zur Kenntnis gebracht.

Wenn wir selbst uns über die Frage aussprechen sollen, ob im Gebrauche der Lehrmittel an den Sek.-Schulen eine Aenderung einzutreten habe, so liegt es uns zunächst ob, zu untersuchen, welche Schulbücher etc. jetzt zur Verwendung gestattet sind. Es liegt vor mir ein daheriges

Verzeichnis vom Jahre 1887, und es wird sich die Auswahl seither noch um einige Werke vermehrt haben. Begreiflich ziehe ich nur die deutschen Schulen in Betracht.

Nach diesem Verzeichnis sind gestattet:

*I. Religion.*

2 Lehrbücher, 1 Karte, 1 Atlas.

*II. Deutsch.*

2 Lesebücher, 4 Grammatiken, 2 Lehrbücher der Rhetorik und 1 Literaturgeschichte.

*III. Französisch.*

9 Grammaires, 6 Lesebücher und 5 Dictionnaires.

*IV. Englisch.*

5 Lesebücher, 5 Grammatiken und 4 Wörterbücher.

Ich möchte Ihre Geduld auf eine zu harte Probe stellen, wollte ich Ihnen alle Fächer in dieser Weise vorführen; ich habe auch das Englisch nur deshalb noch genommen, weil ich sicher weiss, dass in einer hiesigen Sek.-Schule von den zugelassenen Büchern in sehr weitem Sinne Gebrauch gemacht wurde, indem dort innert wenigen Jahren 3 Grammatiken und 3 Lesebücher zur Verwendung kamen; dies ist nun offenbar des Guten zu viel, und wir begreifen es gar wohl, wenn hin und wieder ein Familienvater, eine Schulkommission unwillig wird und nach einem Obligatorium verlangt.

Ist ein solches für unsere Mittelschulen möglich, und was für Vorteile bzw. Nachteile würde es uns bringen?

Die bernischen Mittelschulen zählen rund 6500 Schüler, von welchen zirka 1500 auf den französischen Kantonsteil fallen. Die 5000 Schüler des deutschen Kantonsteils verteilen sich wieder in der Weise, dass ungefähr 3000 die Gymnasien, Progymnasien und 4 und mehrteilige Sek.-Schulen besuchen. Den Gymnasien, Progymnasien und mehrteiligen Sek.-Schulen mit ihren so sehr verschiedenen Lehrzielen das nämliche Lehrmittel wie den zweiteiligen Sek.-Schulen vorschreiben zu wollen, wird nun niemandem einfallen, besonders nicht für die realistischen Fächer. Anders verhält es sich in Religion und Deutsch. Hier gehen die Ziele so wenig auseinander, dass *ein* Lehrmittel genügen dürfte. Neben der Tunlichkeit sprechen dafür aber noch finanzielle Gründe. Wir denken dabei nicht nur an den Uebertritt eines Schülers von einer Anstalt in die andere, sondern auch an die von der Erziehungsdirektion in Aussicht gestellte Mithilfe bei Erstellung der Lehrmittel. In Französisch, Mathematik, Geschichte, Zeichnen etc. gehen jedoch, wie schon gesagt, die Ziele so weit auseinander, dass ein einheitliches Lehrmittel weder wünschenswert noch möglich wäre. Für jede der mehrteiligen Schulen, die zum grossen Teil wieder besondere Ziele verfolgen, ein besonderes Lehrbuch erstellen zu

wollen, daran wird kaum jemand denken; es möchte sich ja kaum lohnen, für die 2000 Schüler der zweiteiligen Sek.-Schulen eigene und besondere Lehrmittel zu erstellen; abgesehen davon, dass man dadurch dem gewiss gesunden Arbeitstrieb vieler Lehrer, dem wir manch' recht brauchbares Werklein verdanken, grossen Eintrag tun würde.

Der oben angedeutete Uebertritt von Schülern einer Anstalt in eine andere bedingt aber auch hier eine Grenze in der Auswahl, die ich für ein Fach, um allen billigen Anforderungen gerecht zu werden, auf 3 normiere. Jedenfalls aber sollten auf ein und derselben Stufe an ein und derselben Anstalt für ein Fach nicht mehrere Lehrmittel gebraucht, wenigstens die Eltern nicht zu deren Anschaffung angehalten werden dürfen. Bei der Auswahl der zum Gebrauche erlaubten Bücher möchte ich, gleich den seeländischen Kollegen, auch den betreffenden Fachlehrern ihre Stimmabgabe ermöglichen.

Um einer bei der gegenwärtigen Bücherproduktion zwar nicht wahrscheinlichen Stagnation entgegenzutreten, möchte es immerhin angezeigt sein, die betreffende Literatur in gewissen Zeiträumen einer neuen Prüfung bezüglich ihrer Zulassung zu unterwerfen.

Bei der Begutachtung möchte die Lehrmittelkommission bezw. die Erziehungsdirektion ihr Augenmerk noch mehr auf die äussere Ausstattung, Druck, Papier, Einband und auf den Preis richten, was als selbstverständlich ich nicht begründen will.

Ich gelange zum Schluss und gebe der Diskussion Anlass in folgenden 3 Sätzen, welche von der Konferenz der Lehrer an der Knabensekundarschule angenommen wurden:

1. Es ist ein Obligatorium der Lehrmittel in der Weise einzuführen, dass für jedes Fach 1—3 Lehrmittel gestattet seien.
2. Innerhalb eines noch zu bestimmenden Zeitraumes sind über die Zulassung zum Gebrauch der Lehrmittel neue Anträge zu stellen, bezw. Beschlüsse zu fassen.
3. Die Erziehungsdirektion hat bei der Beurteilung derselben ihre Aufmerksamkeit auch auf die Ausstattung der Lehrbücher (Papier, Einband, Druck und Preis) zu richten.

## **Die Schulzeit in den stadtbernischen Primarschulen.**

Wer den Kanton Bern und die lokalen Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen kennt, wundert sich nicht über die Vielgestaltigkeit, welche in der Schulzeit der bernischen Primarschulen zu Tage tritt, wenn er es auch nicht billigen kann, dass der Unterschied in der jährlichen Stundenzahl mancherorts auf 300 bis 400 Stunden zu stehen kommt. (Oberland und Jura.) Ganz anders verhält es sich aber, wenn in einem

Gemeinwesen, wie in der Stadt Bern, in den verschiedenen Schulen in betreff der Schulzeit eine bunte Mannigfaltigkeit herrscht, trotzdem diese Angelegenheit durch ein Reglement für alle städtischen Schulkreise einheitlich geordnet ist.

Die nachstehenden Zusammenstellungen beziehen sich auf das Schuljahr 1891/92 und enthalten manche Angabe, die einen mehr oder weniger zufälligen Charakter hat und welcher nicht die Bedeutung einer allgemeinen Norm zukommt, indem eine gleiche Zusammenstellung aus einem andern Schuljahre manches Zahlenverhältnis wesentlich modifizieren würde: sie gewähren aber gleichwohl einen interessanten Einblick in die Vielgestaltigkeit im Umfang und in der Anordnung der Schulzeit in den stadtbernischen Primarschulen.

*A. Verteilung der Schulzeit auf die verschiedenen Schulstufen.*

Nach dem für alle städtischen Schulkreise gültigen Reglemente beträgt die jährliche Schulzeit in der Primarschule:

- 1) Für das 1. und 2. Schuljahr 880 Stunden.
- 2) Für das 3. und 4. Schuljahr 1000 Stunden.

3) Für das 5. bis 9. Schuljahr 1120 Stunden. Die normale Differenz zwischen der höchsten und geringsten Stundenzahl beträgt also 240 Stunden. Die verschiedenen städtischen Schulkreise weisen nun in dieser Beziehung folgende Zahlen auf:

<i>Schule</i>	Höchste Stzahl	Kleinste Stzahl	Differenz	<i>Schule</i>	Höchste Stzahl	Kleinste Stzahl	Differenz
Sulgenbach	962	810	152	Lorraine	1075	803	272
Matte	980	816	164	*M. u. Unt. Stadt	1046	766	280
*Breitenrain	1011	797	214	Schosshalde	1098	807	291
<i>Normal</i>	1120	880	240	Friedbühl	1077	783	294
Obere Stadt	1056	809	247	*Länggasse	1044	695	349

Der Abstand von der geringsten (Sulgenbach) zur höchsten (Länggasse) Differenz beträgt somit 197 Stunden.

*B. Die Schulzeit nach Halbtagen und Stunden.*

Wenn man für jeden der 9 städtischen Schulkreise den Durchschnitt aller Klassen in der Zahl der Schulhalbtage und in der Zahl der Schulstunden berechnet, so ergibt sich folgende Rangordnung:

*Nach Schulhalbtagen*

- 1) Sulgenbach 343
- 2) Matte 336

*Nach Schulstunden*

- 1) Schosshalde 955
- 2) Breitenrain 953

\*) Die 2 (im ganzen 6) Schulklassen, welche auf ein Schulzimmer angewiesen sind und daher in der jährlichen Stundenzahl zurückstehen (591—684), wurden, wie in allen vorliegenden Zusammenstellungen, nicht berücksichtigt.

*Nach Schulhalbtagen*

- 3) Obere Stadt 332
- 4) Friedbühl 324
- 5) Breitenrain 322
- 6) Lorraine 318
- 7) Mittl. u. Unt. Stadt 313
- 8) Länggasse 311
- 9) Schosshalde 308

*Nach Schulstunden*

- 3) Lorraine 937
- 4) Länggasse 931
- 5) Obere Stadt 920
- 6) Sulgenbach 904
- 7) Matte 900
- 8) Mittl. u. Unt. Stadt 897
- 9) Friedbühl 865

Die grösste Differenz in der Zahl der Schulhalbtage (Sulgenbach und Schosshalde) beträgt 35, in der Zahl der Schulstunden (Schosshalde und Friedbühl) 90. Die ganz veränderte Reihenfolge beweist, dass in den verschiedenen Schulkreisen den einzelnen Schulhalbtagen eine ungleiche Stundenzahl zugeteilt wird. Allein auch innerhalb desselben Schulkreises kommen manchmal bei Parallelklassen merkwürdige Abweichungen in der Zahl der Schulhalbtage und Schulstunden vor, wie folgende Beispiele aus verschiedenen Schulkreisen zeigen:

	1. Beispiel			2. Beispiel			3. Beispiel		
	Kl. a.	Kl. b.	Differenz	Kl. a.	Kl. b.	Differenz	Kl. a.	Kl. b.	Differenz
Halbtage	280	307	+ 27	352	321	— 31	342	299	— 43
Stunden	1044	1021	— 23	971	1011	+ 40	815	901	+ 86

Im 1. Beispiel hat Klasse b. 27 Halbtage mehr und 23 Stunden weniger als Klasse a, im 2. Beispiel hat b 31 Halbtage weniger und 40 Stunden mehr und im 3. Beispiel hat b sogar 43 Halbtage weniger aber dafür 86 Stunden mehr als die Parallelklasse a. Dies sind aber Ausnahmen. In der Regel ist, wie dies auch aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht, in demselben Schulkreise und auf der gleichen Schulstufe mit einer grössern Zahl von Schulhalbtagen auch eine grössere Stundenzahl verbunden.

*C. Die Schulzeit in Parallelklassen desselben Schulkreises.*

Man wird unzweifelhaft allgemein in den Parallelklassen desselben Schulkreises eine augenfällige Uebereinstimmung in der Zahl der Schulhalbtage und Schulstunden erwarten. In der Tat trifft diese Voraussetzung in vielen Fällen zu; dass dies aber nicht immer der Fall ist, zeigen folgende Beispiele:

Beispiel	<i>Schulhalbtage</i>			<i>Schulstunden</i>		
	Klasse a	Klasse b	Differenz	Klasse a	Klasse b	Differenz
I	370	319	51	962	899	63
II	363	290	73	1028	923	105
III	354	296	58	935	820	115
IV	372	298	74	971	857	114
V	353	271	82	1046	911	135
VI	252	287	65	1008	865	143

Die hier angeführten sind allerdings die frappantesten Fälle; dagegen wäre eine ganze Reihe von Beispielen anzuführen, bei welchen die Differenz in den Halbtagen von 20 bis 30, in den Schulstunden von 30 bis 60 geht. Etwelche Abweichungen werden zwar bei der grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nicht vermieden werden können; die oben angeführten Fälle scheinen uns jedoch das Mass des Erlaubten zu überschreiten.

*D. Die Schulzeit in den gleichen Altersklassen in verschiedenen Schulkreisen.*

Ebenso interessant als die Vergleichung der Schulzeit in den Parallelklassen desselben Schulkreises ist eine Zusammenstellung der gehaltenen Schultage und Schulstunden derjenigen Klassen aller Schulkreise, in welchen dasselbe Schuljahr unterrichtet wird. Wir beschränken uns hier auf folgende 3 Klassen:

Schulklasse	<i>Schulhalbtage</i>			<i>Schulstunden</i>		
	Maximum	Minimum	Differenz	Maximum	Minimum	Differenz
Oberklasse	370	271	99	1098	899	199
Mittelklasse (4. Schulj.)	372	279	93	1003	793	210
Elementkl. (1. Schulj.)	354	280	74	935	695	240

Bemerken wir zum Schlusse noch, dass die grösste Differenz in der Stundenzahl, alle Klassen ohne Rücksicht auf das Schuljahr in Betracht gezogen, 403 Stunden beträgt. Würde man auch diejenigen Schulklassen in Berechnung ziehen, die zu zweien auf ein Schulzimmer angewiesen sind, so stiege diese Differenz auf 507 Stunden.

## Schulabsenzen in den Kantonen.

Grob, Jahrbuch 1890.

Die Absenzen sind der schlimmste Hemmschuh für das Gedeihen der Schulen. Aber, wo die Sachen am ärgsten stehen, fehlt es in der Regel ebenso sehr an den beaufsichtigenden und ahndenden Organen (Lehrern, Schulbehörden), als an den Eltern oder den Kindern. Wenn die letztern wissen, dass mit den Absenzenstrafen Ernst gemacht wird, fügen sie sich schnell, indem *die* Eltern selten sind, welche den Vorwurf auf sich laden wollen, dass sie ihren Kindern nicht die Wohltat einer ordentlichen Schulbildung zu teil werden lassen.

Nachfolgende Beispiele mögen beweisen, dass ein konsequentes Einschreiten gegen Missbräuche notwendig, aber dann auch vom gewünschten Erfolg begleitet ist.

„Nur, wenn die Amtsgerichtspräsidenten überall da, wo die Friedensrichter keine oder zu niedrige Strafen ausfällen, selber strafend oder strafschärfend einschreiten und wenn die ausgefallten Strafurteile rasch und

vollzählig ausgeführt werden, kann von einer ausgiebigen Anwendung des Gesetzes die Rede sein. Dem Berichterstatter sind zwei Tatsachen bekannt, welche nach beiden Hinsichten lehrreich sind. Vom Mai bis Dez. hat ein Amtsgerichtspräsident zur Busse der Friedensrichter im Betrage von Fr. 211.05 eine Verschärfung von Fr. 116.90 hinzugefügt, und die Folge war, dass sich die Absenzzahl im Bezirk um 3,44 per Schüler vermindert hat. In einem Oberamt sind von 413 Strafurteilen, welche in den Jahren 1887, 1888 und 1889 gegen Schulversäumnisse ausgefällt worden waren, bis 20. April 1890 nur 132 vollzogen worden.“ (Solothurn.)

„Grâce aux nouvelles prescriptions, la fréquentation s'est considérablement améliorée dans les communes où l'autorité compétente a su s'inspirer de l'esprit de la loi. Cependant, s'il y a des localités où les commissions scolaires font de louables efforts et obtiennent des résultats satisfaisants, il en est aussi où, malgré nos exhortations réitérées, la fréquentation continue à être des plus défectueuses.

La routine n'exerce que trop, dans notre canton, sa fâcheuse influence. Aujourd'hui, bon nombre de parents sont heureux de posséder leurs enfants dès l'âge de 15 ans, époque où ceux-ci peuvent déjà se rendre utiles ou commencer un apprentissage; seulement ils ne font aucun sacrifice pour assurer une meilleure fréquentation que par le passé.

Si l'on peut, jusqu'à un certain point, pour les enfants plus âgés, justifier le manque d'assiduité dans les campagnes, pendant la saison des travaux, il n'en est pas de même pour les élèves âgés de 7 à 12 ans qui pourraient et devraient fréquenter régulièrement l'école.

Cependant, la nouvelle loi met entre les mains des Commissions des armes assez puissantes pour la répression des absences; elles n'ont qu'à en user avec prudence et fermeté; leurs efforts seront certainement couronnés de succès.“ (Vaud.)

An Mahnungen lassen es die Oberbehörden in der Regel nicht fehlen:

„Hinsichtlich der unentschuldigter Versäumnisse und den Einzug der Bussen haben wir unter dem 19. Juli an diejenigen Schulräte, deren Schulen mehr als einen Tag unentschuldigter Versäumnisse per Kind aufwiesen oder die mit dem Einzuge der Bussen im Rückstande waren, die Mahnung zu strengerer Aufsicht und Ausführung der gesetzlichen Vorschriften erlassen und laden die Herren Inspektoren ein, sich bei ihrem ersten Besuche über deren Handhabung zu vergewissern und allfällige Vernachlässigungen uns sofort einzuberichten. Da aus verschiedenen Gemeinden gemeldet wurde, dass die grosse Zahl unentschuldigter Versäumnisse fast durchgehends nur von wenigen Kindern herrührt, deren Eltern nicht selten ausser ihrer Gleichgültigkeit noch eigentliche Widersetzlichkeit an den Tag legen, verweisen wir nochmals auf § 54 der Volksschulordnung, mit dem Bemerkungen, dass die dort gemeinte kompetente Amtsstelle der Kreisgerichts-



schuss ist, der nach § 14, al. 2 des Polizeigesetzes zu verfahren hat. Im weitem werden Schulräte und Inspektoren eindringlich gemahnt, den einzelnen Fällen von andauernden unentschuldigtem Versäumnissen und sonstiger Verwahrlosung der Kinder seitens der Eltern die grösste Aufmerksamkeit zu schenken, den Ursachen derselben nachzuforschen, und wenn ihre Dazwischenkunft keine Abhülfe zu schaffen vermag, in den einzelnen Fällen an unsere Behörde zu berichten. Das nämliche gilt selbstverständlich auch von den schulpflichtigen Kindern herumziehender Spengler, Kesselflicker und dgl., welche strengstens zum Schulbesuch angehalten werden müssen.“ (Graub.)

Es weisen Absenzen auf:

Kantone	Total Schüler	Absenzen		Total	Durschn. pr. Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . . . .	54927	574203	53037	627240	10,4	0,9	11,3
Bern . . . . .	101285	1210485	1189235	2399720	11,9	11,7	23,6
Luzern . . . . .	19409						
Uri . . . . .	3004	21644	2996	24640	7,2	0,9	8,1
Schwyz . . . . .	7509	52291	17511	69802	6,9	2,3	9,2
Obwalden . . . . .	2032	18120	1742	19862	8,9	0,8	9,7
Nidwalden . . . . .	1934				8,7	1,0	9,7
Glarus . . . . .	5689	55089	10274	65363	9,6	1,8	11,4
Zug . . . . .	3782	28943	1895	30838	7,6	0,5	8,1
Freiburg . . . . .	20600	332783	23940	356723	16,1	1,1	17,2
Solothurn . . . . .	13593	136647	58786	195433	10,0	4,3	14,3
Baselstadt . . . . .	6207	128221	5090	133311	20,6	0,8	21,4
Baselland . . . . .	10806	94691	119676	214367	8,7	11,0	19,7
Schaffhausen . . . . .	6769	70306	752	71058	10,4	0,1	10,5
Appenzell A.-Rh. . . . .	9824	114412	15370	129782	11,6	1,5	13,1
Appenzell I.-Rh. . . . .	1807						
St. Gallen . . . . .	36256	391362	43200	434562	10,8	1,1	11,9
Graubünden . . . . .	14521	121243	5722	126965	7,9	0,3	8,2
Aargau . . . . .	31776	314999	59672	374671	9,9	1,9	11,8
Thurgau . . . . .	17457	195046	31929	226975	11,1	1,8	12,9
Tessin . . . . .	17921	197342	68791	266233	11,0	3,8	14,8
Waadt . . . . .	38107			1001229			26,2
Wallis . . . . .	20431	127635	30354	157989	6,2	1,4	7,6
Neuenburg . . . . .	21250			486783			22,9
Genf . . . . .	8905						
1889/90:	476101	4185462	1739972	7413446			16,7

Zürich: Alltagsschüler: Knaben 238407 entschuldigte (12,3 per Schüler) und 13021 unentschuldigte (0,6 per Schüler) Absenzen, Mädchen 279227 entschuldigte (14,2) und 10326 unentschuldigte (0,5) Absenzen; Ergänzungsschüler: Knaben 11048 entschuldigte (2,7) und 5520 unentschuldigte Absenzen (1,3), Mädchen 18833 entschuldigte (3) und 5754 unentschuldigte Absenzen (0,9); Singschüler (Stunden) 26638 entschuldigte (1,7) und 18416 unentschuldigte (1,1). — Bern: Entschuldigte Absenzen im Sommersemester 296003, im Wintersemester 914482, unentschuldigte Absenzen im Sommersemester 559927, im Wintersemester 629308. — Uri: Inklusive 276 Repetirschüler (125 Knaben und 153 Mädchen) mit 502 entschuldigten und 366 unentschuldigten Absenzen. — Nidwalden: Die Krankheitsabsenzen sind nicht mitgerechnet. — Glarus: Inklusive 1074 Repetirschüler mit 1748 entschuldigten und 1368 unentschuldigten Absenzen. — Zug: Inklusive 473 Repetirschüler (255 Knaben und 218 Mädchen) mit 1176 entschuldigten und 564 unentschuldigten Absenzen. — Baselland: Inklusive Absenzen der Repetirschüler. — Appenzell A.-Rh.: Inklusive 1675 Wiederholungsschüler mit 1570 entschuldigten und 607 unentschuldigten Absenzen. — St. Gallen: Inklusive 5073 Ergänzungsschüler (2354

Knaben und 2719 Mädchen mit 14990 entschuldigtem und 9671 unentschuldigtem Absenzen. — Graubünden: Inklusive Absenzen der Repetirschüler. — Thurgau: Inklusive 4312 Repetirschüler mit 3105 entschuldigtem und 3373 unentschuldigtem Absenzen. — Wallis: In einigen Gemeinden fehlen die Absenzenangaben. — Waadt und Neuenburg: Die entschuldigtem und unentschuldigtem Absenzen sind nicht getrennt.

## Schulnachrichten.

**Vorsteherschaft der Schulsynode.** Letzten Montag den 30. Mai versammelte sich in Bern die Vorsteherschaft der Schulsynode, hauptsächlich zur Erledigung der ihr von der Schulsynode letzten Herbst überwiesenen zwei Traktanden:

1. Orthographiefrage.
2. Fortbildungskurs für Mittelschullehrer.

Zum Studium und zur Berichterstattung in der 1. Frage war Herr Prof. Rüegg ersucht worden. Er machte aufmerksam darauf, wie schon anfangs der Achtziger Jahre Anstrengungen gemacht wurden zur Herbeiführung einer einheitlichen Orthographie bei den deutsch sprechenden Völkern, aber erfolglos, weil besonders Deutschland sein non possumus! dagegen erhob. Jetzt haben bekanntlich die Buchdrucker die Frage aufs Neue aufgegriffen und die deutschschweizerischen Regierungen ersucht, zu einer Konferenz zusammenzutreten und gemeinsam verbindliche Beschlüsse zu einer übereinstimmenden Orthographie zu fassen, die der ganzen Sachlage nach nur die preussische sein kann und auch sein wird. Die Mehrzahl der betreffenden Kantone hat die Beschickung einer solchen Konferenz zugesagt und so ist nicht daran zu zweifeln, dass nun von dieser Seite aus ein Schritt in der Angelegenheit getan werden wird, welcher, bleibt abzuwarten. Für die Schulsynode ist somit die Frage gegenstandslos geworden. In diesem Sinne ist dem Motionssteller, Herrn Sekundarlehrer Wanzenried in Höchstetten, bereits auch geantwortet worden.

Ueber den projektirten Fortbildungskurs für Mittelschullehrer hatte Herr Sekundarlehrer Grünig ein kurzes Referat übernommen. Er hat sich mit dem Vorstand des bernischen Mittelschullehrervereins in Thun (Präs. Lämmlin, Sekr. Schütz) in Verbindung gesetzt und dieser hat die verschiedenen Sektionen des Kantons um Mitteilung ihrer Ansichten gebeten, indem er ihnen folgende Fragen zur Beantwortung vorlegte:

1. Ist die Veranstaltung von Fortbildungskursen für Lehrer an Mittelschulen wünschenswert?
2. Wenn ja: Wünscht die Sektion die Veranstaltung eines Zentralkurses in Bern, oder die Abhaltung von einzelnen Kursen in den betreffenden Landesteilen?
3. Auf welche Fächer sollen sich die Kurse ausdehnen?

Auf diese Anfragen hin hat nur der Jura nicht geantwortet, weil der Vorstand der dortigen Sektion nicht aufgefunden werden konnte; das Seeland verhält sich ablehnend, hingegen Oberland, Mittelland, Emmenthal und Oberaargau geben ihre freudige Zustimmung. Alle wünschen einen Zentralkurs in Bern. Auch in der Auswahl der zu behandelnden Fächer stimmen sie bis auf wenige Abweichungen, über die sich indes leicht eine Einigung wird erzielen lassen, überein. Es werden insbesondere in Aussicht genommen: Kurse für fachwissenschaftliche Ausbildung in Naturwissenschaften, ferner pädagogische Fortbildung in der Methode des mathematischen, sprachlichen (besonders fremdsprachlichen) und Zeichnenunterrichts.

Leider wird es nicht möglich sein, einen Kurs schon für dieses Jahr anzuordnen, da kein Kredit mehr dafür vorhanden ist, indem derselbe für den Jura mehr als aufgebraucht wird. Der anwesende Herr Erziehungsdirektor machte aufmerksam, dass uns noch der Weg des Gesuchs an den Reg.-Rat um einen Nachkredit offen stünde, der aber kaum zu einem befriedigenden Resultat führen würde.

Unter solchen Umständen beschloss die Vorsteherschaft, auf die Anordnung eines Fortbildungskurses für Mittelschullehrer pro 1892 zu verzichten, dafür aber ungesäumt der h. Erziehungsdirektion ein motivirtes Gesuch einzureichen, dahingehend, es möchte ins Budget pro 1893 der nötige Kredit für Abhaltung eines Fortbildungskurses für bernische Mittelschullehrer pro 1893 aufgenommen werden.

Von diesem Beschlusse soll dem Vorstand des bernischen Mittelschullehrervereins in Thun Kenntnis gegeben und derselbe zugleich ersucht werden, auf die von ihm auf den 11. Juni in Bern veranstaltete Hauptversammlung ein spezielles Programm dieses Kurses auszuarbeiten und von derselben genehmigen zu lassen, damit an der Hand desselben der anzubegehrende Staatsbeitrag bemessen werden könne.

Als drittes wesentliches Traktandum figurirte eine Eingabe der Synode Thun-Steffisburg, die Vorsteherschaft einladend, sie möchte sich mit der Frage der Altersversorgung der Lehrer, sowie der Witwen- und Waisenpensionirung befassen. Genannte Synode stellt sich ihrerseits auf den Standpunkt der von der stadtbernischen Primarlehrerschaft in der gleichen Frage aufgestellten Thesen. (Vide Schulblatt Nr. 6, S. 89.) Das Begehren der beiden Synoden, sowie hoffentlich aller Synoden des Kantons, verdient die kräftigste Unterstützung und Herr Prof. Rüegg machte denn auch darauf aufmerksam, dass in der grossen Casino-Versammlung in Bern zur Besprechung des Primarschulgesetzes ein dahin zielender Antrag allseitige Zustimmung fand. Es wurde beschlossen, im Sinne der Thesen der Primarlehrerschaft der Stadt Bern eine bezügliche Eingabe an die h. Erziehungsdirektion zu richten. Sollte § 119 des Regierungsrates wieder Aufnahme finden, so wünscht man anstatt: „zur Hälfte durch den Staat, zur Hälfte durch die Lehrerschaft“, wie die Grossratskommission, zu setzen: „teils durch den Staat, teils durch die Lehrerschaft“.

Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass der Grosse Rat in seiner zweiten Beratung auf das Begehren der Lehrerschaft hinsichtlich der Altersversorgung nicht eintreten werde, da ja keine neuen finanziellen Opfer von ihm verlangt werden. (Vide Schulblatt Nr. 17, Notiz S. 262.) Was hingegen die Witwen- und Waisenversorgung anbetrifft, so gibt man sich diesfalls keinen Illusionen hin, hofft aber, wenn für den alten Lehrer besser gesorgt werde, dass es dann möglich werden sollte, die bestehende Lehrerkasse mit nicht allzu grossen Schwierigkeiten in eine Witwen- und Waisenkasse umgestalten zu können.

**Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend Lehrerbildung.** — Die Erziehungsdirektion ist ernstlich damit beschäftigt, die Beschlüsse der Schulsynode pro 20. Oktober 1890 über Lehrerbildung, welche Beschlüsse sich in die Sätze zusammenfassen lassen:

1. Verlängerung der Bildungszeit auf vier Jahre.
2. Zeitliche und örtliche Teilung der Ausbildung, nämlich: Allgemein wissenschaftliche Ausbildung im Seminar Hofwyl (Unterseminar) mit dreijährigem Kurs und speziell berufliche Ausbildung in einer in Bern zu gründenden Lehr-  
amtsschule mit einjährigem Kurs (Oberseminar).
3. Die allgemeine wissenschaftliche Bildung kann auch im Gymnasium

geholt werden, in dem Sinne nämlich, dass Gymnasialschüler in das Oberseminar aufgenommen werden —

zur Ausführung zu bringen. In einem bezüglichen eingehenden Bericht stellt sie folgende Anträge an den Regierungsrat:

1. Die Bildungszeit der Primarlehrer im Staatsseminar ist von  $3\frac{1}{2}$  Jahren auf 4 Jahre zu erweitern.
2. Mit Ablauf des dritten Jahres findet ein Abschluss statt in dem Sinne, dass die zur allgemeinen Bildung gehörenden Fächer als erledigt betrachtet werden (Unterseminar) und dass das vierte Jahr ganz der unmittelbar beruflichen Ausbildung gewidmet wird (Oberseminar).
3. Die Zöglinge des Unterseminares bleiben nur zwei Jahre im Konvikt.
4. Das Oberseminar wird in der Stadt Bern eingerichtet und es wird daselbst eine Musterschule kreirt.
5. Die Ausbildung der Primarlehrer durch die bestehenden bernischen Gymnasien ist mittelst Gewährung von besonderen Stipendien zu fördern.
6. Im Falle der Ablehnung des Antrages Nr. 4, wird die Erziehungsdirektion ermächtigt, im Dorfe Münchenbuchsee eine zweiteilige Musterschule einzurichten, und zu diesem Behufe mit der Gemeinde Münchenbuchsee einen Vertrag abzuschliessen, welcher der regierungsrätlichen Genehmigung unterliegt.

Die daherige jährliche Mehrausgabe des Staates berechnet die Erziehungsdirektion auf Fr. 8370.

**Bern - Stadt.** Unsere Kreis-Synode versammelte sich Mittwoch den 25. Mai zu ihrer zweiten diesjährigen Sitzung. In erster Linie kam die Frage einer ständigen Schuldirektion für die Stadt Bern zur Behandlung. In kurzem, sachlichem Votum sprach sich Hr. Lehrer Reinhard gegen die jetzige Einrichtung aus. Es wurde besonders betont, wie durch die organ. Vorschriften genannter Verwaltungsabteilung eine Menge wichtiger Aufgaben überwiesen wurden, deren Bewältigung die ganze Kraft und volle Arbeitszeit eines Mannes in Anspruch nimmt, ferner treten Jahr für Jahr neue wichtige Fragen auf dem Gebiete des Unterrichts auch für unser Schulwesen auf den Plan, die gelöst zu werden verlangen. Zudem liegt es wohl schwerlich im Interesse unseres Gemeindewesens, dass diejenige Direktion, deren Budget nahezu  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Ausgaben aufweist, länger in untergeordneter Stellung verbleibe. Da sie zudem faktisch ihre ganze Kraft und Zeit dem Amte widmen muss, um den Anforderungen der Vorschriften und der Zeit nachzukommen, ohne aber dafür diejenige Entschädigung zu geniessen, die ihren Leistungen entspricht, so beschloss die Versammlung, ein diesbezügliches Gesuch an den Gemeinderat zu richten.

Hierauf referirte Hr. Turnlehrer Widmer über die I. oblig. Frage: Inwieweit sind Bedenken gegen den jetzigen Turnunterricht berechtigt und wie können dieselben berücksichtigt werden.

In der Voraussetzung, das Schulblatt werde dieses höchst interessante, in jeder Beziehung ausgezeichnete Referat nächstens seinen Lesern mitteilen, werden heute nur die Schlussthesen, wie sie vom Referenten aufgestellt und von der Versammlung angenommen wurden, mitgeteilt:

1. Um dem Vorwurfe der Tändelei und Eintönigkeit im heutigen Schulturnen wirksam zu begegnen, sind unsere Ordnungs-, Frei- und Stabübungen nach ihrem Wert gehörig zu sichten und in den obern Klassen zu beschränken. Geeignete, allseitig kräftigende Geräteübungen sind reichlicher und früher, als bis dahin, zu betreiben unter Beachtung einer wohlthuenden Abwechslung.

2. Soweit tunlich, ist neben dem rein erzieherischen Zwecke Vorbereitung auf den künftigen Wehrdienst nicht ausser Acht zu lassen. Ausmärsche und angewandtes Turnen sind daher auf den obern Stufen der Knabenklassen mehr zu berücksichtigen und die Gelegenheit hiezu zu vermehren.

3. Zur Erzielung grösserer Lebendigkeit des Unterrichts und eines befriedigenden Erfolges ist das Turnen unserer Stadtschulen den geeigneten Lehrkräften der einzelnen Bezirke zu übertragen. Fächeraustausch ist daher zu gestatten.

4. Um selbständigem Arbeiten und der Bildung von Selbstvertrauen und persönlicher Entschlossenheit besondern Vorschub zu leisten, ist dem Kürturnen und dem wirklichen Turnspiel grössere Beachtung zu schenken und das sog. Volksspiel ins Turnprogramm aufzunehmen.

5. Dem Mädchenturnen ist in ausgedehnter Weise Rechnung zu tragen und sind demselben unter Berücksichtigung der Turnschicklichkeit auch kräftigere Uebungen zuzuteilen. Bewegungsspiele in freier Luft sollen reichlich betrieben werden.

6. Ausser für method. und angewandtes Turnen, sowie für Turnspiele ausreichenden Turnplätzen sind für das Winterturnen und das Arbeiten bei schlechter Witterung geräumige Turnhallen, die allen hygien. Anforderungen entsprechen, in genügender Anzahl zu errichten. Auf richtige Besorgung und Benutzung derselben ist streng zu achten.

7. Dem Baden, Schwimmen und Eislaufen ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und hiefür genügende Gelegenheit zu schaffen.

8. Es ist zu wünschen, dass Lehrer und Lehrerinnen nach Kräften ihre Befähigung für das Turnfach fördern durch gute Schriften, regelmässige Uebungen und gegenseitige Belehrung.

9. Eine Revision der eidg. Turnschule ist notwendig und nach Massgabe der damit gemachten Erfahrungen und des neuen Exerzir-Reglementes beförderlichst an die Hand zu nehmen. —

Es wurde denn auch sogleich eine neungliedrige Kommission ernannt, mit Herrn Direktor Balsiger als Präsident, die unter Berücksichtigung der dem Referat zu Grunde gelegten Gedanken und des neuen Exerzir-Reglementes den Turnstoff zu sichten, für unsere Verhältnisse eine Anleitung aufzustellen und der Kreis-Synode später diesbezügliche Anträge zu stellen hat. Gt.

— Kinderhorte und Schwachsinnige. Auf die im letzten Dez. im bernischen Stadtrat erheblich erklärte Motion des Herrn Grossrat Demme:

„Ist es nicht angezeigt, für die Stadt Bern sogenannte Kinderhorte zu erstellen?“

hat die Schuldirektion eine Untersuchung der sozialen Verhältnisse sämtlicher Schulkinder der Stadt, welche in Betracht fallen mögen, angeordnet. Wir hoffen, in den Fall gesetzt zu werden, unsern Lesern von dem Resultate dieser Untersuchungen Kenntnis geben zu können.

Die gleiche Behörde hat in den Primarschulen Erhebungen über die Anzahl der Schwachsinnigen machen lassen und die Zahl 30 bekommen. Unsern Erfahrungen zufolge und nach Massgabe des Jahre lang bestandenen „Spezialunterrichts für Schwachsinnige“ ist diese Ziffer viel zu klein. Es kommt natürlich viel darauf an, wo man die Grenze zwischen „Schwach- und Vollsinnig“ zieht.

— Koch- und Haushaltungsschule. Der Vorstand des „Gemeinnützigen Vereins der Stadt Bern“ hat letzten Samstag beschlossen, der demnächst abzuhaltenden Hauptversammlung die Gründung einer Koch- und Haushaltungsschule für die Töchter der Stadt Bern vorzuschlagen. Wenn immer möglich,

soll dieselbe schon nächsten Herbst eröffnet werden. Eine tüchtige Vorsteherin ist in der Person der Fräulein Imhof bereits gewonnen.

**Künftige Schulsynode und Erziehungsrat.** Im bernischen Grossen Rat haben bei Anlass der Diskussion über die Verfassungsrevision die alt-Lehrer, Grossräte Mettier und Dürrenmatt, auf die Schule bezügliche Anträge gestellt. Herr Mettier beantragte Streichung des Satzes der alten Verfassung, Art. 81: „Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in Schulsachen zu“. Diese Anregung wurde dahin erledigt, dass Organisation und Kompetenzen der Schulsynode der Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollen und in diesem Sinne zu Protokoll Notiz zu nehmen ist. Herr Dürrenmatt plaidierte für Einsetzung eines Erziehungsrates, aber ohne Erfolg. Dieser Entscheid ist zu bedauern, weil er eine grosse Schädigung für das Gedeihen des Schulwesens im Kanton Bern bedeutet, wie wir in Nr. 17 des Schulblattes genugsam nachgewiesen zu haben glauben. Wenn von 25 Kantonen 21 einen Erziehungsrat haben, so dürfte ein solcher für den Kanton Bern mit seinem vielgestaltigen Schulwesen und einer Einwohnerzahl, welche derjenigen der 11 kleinsten Schweizerkantone gleichkommt, auch kein Luxus sein. Aber natürlich, in den Erziehungsrat könnten Fachleute kommen. Fachleute sind überall am Platze, nur in Schulsachen nicht. Um Gotteswillen nur keinen „Schulmeister“ ernstlich in Schulfragen mitreden lassen! Diese verstehen doch die Juristen und dergleichen Leute viel besser. Darum auch keine Vertretung des Lehrerstandes im Grossen Rat, wie etwa in Zürich, Solothurn und andern Kantonen! Die Objektivität könnte darunter leiden, wenn man mit dem Gegenstand zu genau bekannt gemacht würde. Der Kirche, die in der Mehrzahl ihrer Mitglieder konservativ gesinnt ist und entweder durch passives oder aktives Verhalten die Institutionen des modernen Staates bekämpft, der kann man einen Synodalrat (Synode) mit weitgehenden Befugnissen schon geben, aber die Lehrer, diese „Janitscharen des Staates“, wie weiland Schuldirektor Widmann sie nannte, diese „radikalen Wähler“ mehr als wünschen, deklamieren oder bei Wahlen agieren zu lassen, das ginge entschieden zu weit. So ist denn doch das

„Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich“

nicht zu verstehen. Uebrigens sind ja die Lehrer keine eigentlichen Bürger, hat man ja doch das Recht, sie alle sechs Jahre, wie Umgänger, im Kanton herum zu schicken.

**Zur Abwehr.** 1) Was Sie, geehrter Herr Direktor der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee über den Turnunterricht in Ihrer Anstalt schreiben, glaube ich Ihnen. Ich glaube Ihnen also, dass Sie mit Ihren Zöglingen an den Geräten turnen, dass sie Ordnungs-, Frei- und Stabübungen und sogar abwechslungsweise ein Spiel mit ihnen machen. Ich kann Sie versichern, dass mir das bekannt war, bevor ich mein Referat schrieb. Habe ich Ihnen etwa Einseitigkeit im Turnunterricht vorgeworfen, Ihnen Vorwürfe gemacht, dass Sie das Geräteturnen oder das Spiel vernachlässigen, oder die Knaben zu wenig ins Freie führen? Nichts von allem dem! Und doch fühlen Sie sich veranlasst, mir genau aufzuzählen, was alles Sie mit Ihren Buben betreiben. Was habe ich Ihnen vorgeworfen? In meinem Referat steht folgende bestimmte Anklage: „Wie kann einer, der die Kinder lieb hat, um einer Schlussprüfung willen fast das ganze Jahr mit Knaben, denen köstliche Sinne versagt, einige Uebungen eindringen und ihnen so das Turnen, das zu ihrer Freude da sein sollte, zur Marter machen?“ Dieses Eindringen auf eine Schaustellung hin, wie es in Ihrer Anstalt vorkommt, nannte und nenne ich noch immer einen verkehrten Turnunterricht, der den Zöglingen

zur Marter werden muss. Ich glaube Ihnen gerne, dass Sie gewiss schon sehr viel Lob für Ihre glänzenden Turnaufführungen geerntet haben; aber das beweist mir keineswegs, dass Ihr Turnunterricht so nachahmungswürdig ist, wie Sie ihn darstellen.

Es hält ungemein schwer, mit vollsinnigen Leuten nur eine Uebungsgruppe so einzuüben und dem Gedächtnis einzuprägen, dass sie mit etwelcher Genauigkeit mit Musikbegleitung dargestellt werden kann. Die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee leistet aber viel mehr: der Lehrer steht vor der Front und taktirt, einige Trommeln wirbeln, und die taubstummen Knaben machen, Automaten gleich, lange Ordnungs-, Stab-, Frei- und Gerätübungsgruppen und zwar zum Erstaunen exakt. Geehrter Herr Direktor, das ist gewiss sehr schön anzusehen; eine solche Schlussprüfung glänzt ungemein und bringt Anerkennung in Hülle und Fülle. Aber solche Aufführungen können mit taubstummen Knaben nicht vorgeführt werden, ohne dass man sie fast das ganze Jahr mit den gleichen Uebungen quält. Das ist nun kein Turnunterricht mehr, sondern eine Dressur. Sie mögen nun noch mehr über mich spötteln, Herr Direktor, aber ich wiederhole: Meine Schulknaben würden mich erbarmen, wenn ich so mit ihnen turnen sollte.

Ich glaube, es wäre wohl der Mühe wert, um der Knaben willen mit „gesundem Menschenverstand“ zu untersuchen, ob der eigentliche Turnunterricht in Ihrer Anstalt über alle Kritik erhaben ist.

2) An Herrn Seminardirektor Martig. Es freut mich, wenn gegenwärtig im Seminar zu Hofwyl den Turnspielen Aufmerksamkeit geschenkt wird; es war dies nicht immer der Fall.

**Anerkennung.** An dem vorletzten Sonntag in Neuenstadt abgehaltenen Gesangfest wurde dem um die Entwicklung des Gesangwesens im neuen Kantons- teil sehr verdienten Seminarlehrer und Musikdirektor S. Neuschwander in Pruntrut vom „jurassischen Sängerverein“ ein Lorbeerkrantz überreicht.

**Volksschule.** (Korresp.) Die Frage der Unterstützung des Schulwesens durch den Bund findet in der Presse und in öffentlichen Versammlungen warme Verteidiger.

Man sagt sich, dass Art. 27 der Bundesverfassung den Kantonen die Sorge für genügenden Primarunterricht zur Pflicht mache, viele Kantone aber aus Mangel an finanziellen Mitteln, ungeachtet aller Anstrengungen, diesen Verpflichtungen erwiesenermassen nicht nachkommen können und demnach eine Unterstützung durch den Bund durchaus notwendig erscheine.

Man hätte schon zur Zeit des Schulsekretärs es lieber gesehen, wenn auf diesen Punkt das Hauptgewicht gelegt worden wäre. Man hätte dann keine Niederlage erlebt und wäre im Schulwesen weiter als heute.

**Schweizerischer Volksgesang.** (Korresp.) Die am Auffahrtstage in Olten tagenden Vertreter der verschiedenen Kantone der deutschen Schweiz in Sachen der Hebung und Verbesserung des schweizerischen Volks- und Nationalgesanges haben einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1) Behufs Anbahnung eines rationellen, auf die Naturanlage des Kindes gegründeten Schulgesangunterrichtes sind unverzüglich entsprechende, einheitliche Lehrmittel (Tabellenwerk, Gesangbuch) zu erstellen;

2) alljährlich (etwa im Monat September) soll ein Liederheft von ca. 2 Bogen Umfang erscheinen und zwar eines für Männerchor und ein solches für Gemischten- und Frauenchor.

In diese Hefte, welche den Vereinen möglichst billig verabfolgt werden, soll sowohl Altes wie Neues in passender Auswahl Aufnahme finden;

3. die Herausgabe einer populär gehaltenen schweizerischen Zeitschrift über Volksgesang, welche namentlich die Interessen des Schulgesanges und des Volksgesanges zu vertreten hat;

4) die Abhaltung einheitlich organisirter, von Bund und Kantonen unterstützter Kurse zur Heranbildung tüchtiger Gesanglehrer und Volksgesangsdirektoren;

5) eine zeitgemässe Reform des Gesangsvereins- und Gesangfestwesens, und

6) die Gründung eines schweizerischen Volksgesangsvereins.

Eine in nächster Zeit abzuhaltende grössere Versammlung wird über diese Thesen endgültig beraten und Beschluss fassen.

In das leitende Komitee wurden gewählt die HH. Prof. Pfister in Solothurn, Musikdirektor Schneeberger in Biel und Spar, Gesangsdirektor in Liestal.

**Paris.** (Korr.) Zur Schande des 19. Jahrhunderts. In einem Bericht Georges Berrys vom Pariser Gemeinderat liest man folgendes: „Die Ausbeutung der Kinder in Paris bildet eine grosse Industrie, die sich in zwei Zweige sondert: die Bettelei und die Prostitution. In einer Periode von 10 Jahren, von 1880—1890, hat man 4040 Kinder wegen Bettelei und 13,730 minderjährige Mädchen wegen Prostitution verhaftet. Diese Industrie wirbt ihr Personal mit grosser Leichtigkeit an und gedeiht nur, weil die Gerichtsbehörde und die Polizei es an Wachsamkeit fehlen lassen. Wären sie wirklich strenge, so hätte man in 10 Jahren nicht 18,000, sondern 30,000 und vielleicht 40,000 junge Delinquenten verhaftet.“ Wie wäre es, wenn die Priester und Verkündiger der frohen Botschaft Christi an die Bedrückten von Kanzel und Altar herniederstiegen und mehr in Taten als in Worten machten; wenn die Kirche die enormen Geldmittel, welche sie jeden Augenblick flüssig zu machen imstande ist, mehr für die Armut und das Elend als für das eigene Wohlbefinden verwenden wollte? Aber: Der „alte“ ist milder!

---

**Kreissynode Konolfingen,** Samstag den 11. Juni 1892, vormittags 9 Uhr in Schlosswyl. Traktanden: 1. Die beiden obligatorischen Fragen pro 1892. 2. Anregung der Konferenz Münsingen, betreffend die Behandlung der obligatorischen Fragen in den Konferenzen. 3. Unvorhergesehenes. Zu zahlreichem Besuch ladet ein: Der Vorstand.

**Kreissynode Fraubrunnen.** Sitzung Donnerstag den 9. Juni 1892, morgens 9 Uhr im Gasthof zum Brunnen in Fraubrunnen. Traktanden: 1. Die obligatorischen Fragen. Referenten: Die Herren Ursenbacher und Boss. 2. Unvorhergesehenes. Der Vorstand.

**I. Versammlung des seel. Lehrervereins,** Samstag den 11. Juni 1892, vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr im Gasthof zum Kreuz in Lyss. Traktanden: 1. Gründung einer Sterbekasse (Ref. Hr. Läderach). 2. Erstellung neuer oblig. Rechnungsbüchlein (Ref. Hr. Gull). 3. Unvorhergesehenes. Zu zahlreichem Besuch ladet ein Der Vorstand.

**II.** Im Verein mit dem seel. Lehrerverein gleichzeitig Sitzung der **Kreissynode Aarberg.** Traktanden die nämlichen. Recht zahlreicher Besuch ist erwünscht. D. V.

**Bernischer Mittelschullehrerverein.** Hauptversammlung Samstag den 11. Juni 1892, vormittags 9 Uhr, in der Aula des städtischen Gymnasiums in Bern. Traktanden: 1. Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der Kursangelegenheit. 2. „Welche Lehrmittel sind zur obligatorischen Einführung vorzuschlagen und zu empfehlen?“ Ref.: Hr. Sek.-Lehrer Abrecht in Jegenstorf, Sekretär der Lehrmittelkommission. 3. Geschäftliches (Bericht, Rechnungsablage, Vorstandswahlen). 4. Unvorhergesehenes. Die Wichtigkeit der Traktanden lässt zahlreiche Anwesenheit erwarten, und es ladet zum Besuche dringend ein Der Vorstand.





# Harmoniums

von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Traysor & Comp.** in Stuttgart und andern bewährten Fabriken für **Kirche, Schule und Haus** von Fr. 125 bis Fr. 4500, empfehlen

**Gebrüder Hug in Zürich**

Basel, St. Gallen, Luzern, Konstanz, Strassburg und Leipzig.

6

☞ **Kauf — Miete — Ratenzahlungen** ☞

**Telephon!**

**Telephon!**

## Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichnete beehren sich, die Tit. Schulen und Vereine, welche die Stadt Biel, das romantische Taubenloch, sowie das aussichtsreiche Magglingen als Reiseziel wählen, in Kenntniss zu setzen, dass sie das

### Restaurant zur Tonhalle

übernommen haben. Gutes Mittagessen zu billigem Preise, reelle Getränke werden in geräumigen Lokalitäten und schattigem Garten zu bester Zufriedenheit jederzeit servirt.

Zu geneigtem Zuspruch empfehlen sich

**Paul Mürset**, gew. Lehrer, nun Wirt, Centralstrasse,

Biel, im Mai 1892.

**Joh. Herren**, Wirt, Kanalgasse.

Das diesjährige Examen in der

### Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee

wird abgehalten **Montag den 6. Juni**, von morgens  $\frac{1}{2}$  9 Uhr an.

Freunde der Anstalt und der Taubstummenerziehung werden zur Teilnahme an demselben freundlichst eingeladen.

## Lehrstelle-Ausschreibung.

An der **Mädchensekundarschule der Stadt Biel** ist infolge Wahl des bisherigen Inhabers an eine höhere Lehranstalt die Stelle eines Fachlehrers für **Mathematik und Naturkunde** an den obern deutschen Klassen und an der Töchterhandelsklasse auf Beginn des zweiten Sommerquartals, (zirka Mitte August) nächsthin, neu zu besetzen und wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Der betreffende Lehrer hat ca. 30 wöchentliche Lehrstunden zu erteilen und bezieht eine Jahresbesoldung v. 3000 Franken.

Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen bis zum 5. Juni nächsthin der Präsident der Mädchensekundarschulkommission Herr Pfarrer **Marthaler** in Biel.

**Das Sekretariat.**



**Aarburg**

## Restauration Wälchli

gegenüber dem Bahnhof ist dem reisenden Publikum sehr zu empfehlen. Besonders eignet sich auch die Gartenwirtschaft zur Bewirtung von Schulen und Vereinen bei Ausflügen nach dem Säli, Lauterbach etc.

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig**, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **Michel & Bächler**, Bern.